



Zu der Umsetzung der REACH-Verordnung gibt es viele Fragen. Einige davon haben wir für Sie schon beantwortet.

### Welche Stoffe gelten schon als registriert?

Nach Artikel 15 gelten Wirkstoffe und Formulierungshilfsstoffe, welche ausschließlich für Pflanzenschutzmittel hergestellt oder importiert werden und nach EU-Pflanzenschutzmittelrecht zugelassen sind, als schon registriert. Gleiches gilt für Wirkstoffe, die ausschließlich für Biozide hergestellt oder importiert werden und nach Biozidverordnung zugelassen sind.

Werden diese Wirkstoffe oder Formulierungshilfsstoffe anderweitig eingesetzt, dann unterliegen sie der Registrierungsspflicht.

### Müssen Stoffe, die aus der Schweiz importiert werden, registriert werden?

Da die Schweiz kein EU-Mitgliedsstaat ist, gilt sie als EU-Ausland. Stoffe, die aus der Schweiz importiert werden, unterliegen der Registrierpflicht.

Sollte dieser Stoff in einer Zubereitung sein, die aus der Schweiz kommt, und wäre dieser Stoff vorher aus der EU in die Schweiz exportiert worden, um damit die Zubereitung herzustellen, und der Stoff ist nachweislich mit dem ursprünglich registrierten Stoff identisch, dann ist der Stoff registrierungsfrei. Er wurde ursprünglich in der EU hergestellt und damit schon registriert.

### Sind beim Import von Maschinen mitgelieferte Hilfs- und Betriebsmittel zu registrieren?

Bei Import aus dem EU-Ausland sind Stoffe grundsätzlich registrierungspflichtig, wenn die Menge größer als 1 Tonne pro Jahr ist. Nur Stoffe in den Hilfs- und Betriebsmitteln, welche diese Mengengrenze überschreiten, müssen registriert werden. Da die Hilfs- und Betriebsmittel meist noch Zubereitungen sind, wird dies selten der Fall sein. Um dies klar zu entscheiden, ist eigentlich die Kenntnis der Zusammensetzung der Zubereitungen notwendig.

Es gelten zudem die Aussagen, die bei der vorherigen Frage als Antwort gegeben wurden, wenn es sich um einen Reimport eines Stoffes handelt.

### Fallen Abfälle oder Recyclate unter Reach?

Nach Artikel 2 gelten Abfälle nach EU-Abfallrichtlinie nicht als Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nach der REACH-Verordnung. Bei Recyclaten kann dies aber der Fall sein. Entscheidend ist hier aber, wann der Abfallcharakter wegfällt. Hierzu kann wahrscheinlich aber erst abschließend eine Aussage getroffen werden, wenn die Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie 2008 weitgehend abgeschlossen ist.

### Unterliegen Inhaltsstoffe von Kosmetika oder Arzneimitteln Reach?

Beide unterliegen nicht dem Titel IV „Informationen in der Lieferkette“ und den damit verbundenen Pflichten für den Anwender. Anders aber als bei den Arzneimitteln sind die Inhaltsstoffe der Kosmetika nicht von der Registrierung ausgenommen. Werden Inhaltsstoffe aus Arzneimitteln anderweitig verwendet, sind sie natürlich auch registrierungspflichtig bei Erreichen der Mengengrenze von mehr als 1 Tonne pro Jahr.

Wann sind Stoffe aus Erzeugnissen registrierungspflichtig?

Hersteller oder Importeure von Erzeugnissen sind registrierungspflichtig, wenn die Mengengrenze für einen Stoff von 1 Tonne pro Jahr überschritten wird und dieser Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt wird. Die Verordnung selbst enthält keine Definition, was unter Freisetzung zu verstehen ist. Als typisches Beispiel wird hier immer die Tinte in Kugelschreibern oder Federhaltern genannt. Diese wird beim normalen Verwenden, dem Schreiben, aus dem Erzeugnis, Kugelschreiber oder Federhalter, freigesetzt. Bei anderen weniger klaren Freisetzung ist der Diskussionsprozess aber noch nicht abgeschlossen.

Bei Erzeugnissen gilt auch eine Notifizierungspflicht, wenn in einem Erzeugnis mehr als 0,1 Masseprozent eines besonders problematischen Stoffes enthalten sind. Die Liste dieser Stoffe wird noch veröffentlicht werden.

Bei der Herstellung von Zubereitungen kommt es teilweise zu einer Neutralisation. Ist der entstandene Stoff zu registrieren?

Obwohl die Herstellung von Zubereitungen durch Vermischen geschieht, findet mit der Neutralisation eine chemische Reaktion statt, damit ist der Stoff zu registrieren. Man könnte auch behaupten, dass dies ein Nebenprodukt ist, welches als solches weder eingeführt noch in den Verkehr gebracht wird, wie es im Anhang V Nr. 5 beschrieben ist. Träfe dies zu, so wäre der Stoff von der Registrierung befreit. Da eine Definition des Begriffs „Nebenprodukt“ in der REACH-Verordnung fehlt, ist diese Interpretation weder belegbar noch widerlegbar.

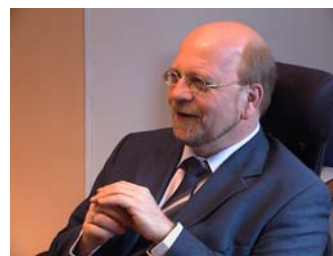
Eine Mengenbetrachtung könnte sinnvoll sein, denn der entstandene Stoff müsste in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr anfallen, um überhaupt von REACH erfasst zu werden. Wahrscheinlich wird damit entschieden, ob eine Registrierung notwendig ist oder nicht.

*Haben Sie andere Fragen zu der REACH-Verordnung  
oder möchten Sie Hilfe bei der Umsetzung der REACH-Verordnung?  
Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!*



**Dr. Hans-Jürgen Streibel**

**Tel.: 05066 / 900 99-6**  
**[hans-juergen.streibel@umweltkanzlei.de](mailto:hans-juergen.streibel@umweltkanzlei.de)**



**Dr. Hans-Bernhard Rhein**

**Tel.: 05066 / 900 99-1**  
**[hans-bernhard.rhein@umweltkanzlei.de](mailto:hans-bernhard.rhein@umweltkanzlei.de)**